



Die Oberösterreich-Partei

Landespartei- Organisationsstatut

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1. Wesen und Ziele der ÖVP	4
1.2. Name, Sitz und rechtliche Stellung	4
1.3. Organisatorischer Aufbau	5
1.4. Mitgliedschaft	6
1.5. Urabstimmung und Mitgliederbefragung	7
1.6. Parteiorgane	8
1.7. Fachausschüsse und Informationskonferenzen	9
1.8. Evidenz	11
2. ORGANE DER LANDESPARTEIORGANISATION.....	11
2.1. Der Landesparteitag.....	11
2.2. Landesparteikonferenz.....	15
2.3. Bezirksparteiobleutekonferenz	18
2.4. Landesparteivorstand	18
2.5. Landesparteipräsidium	21
3. ORGANE DER BEZIRKSPARTEIORGANISATION	22
3.1. Bezirks- (Stadt-) Parteitag	22
3.2. Bezirks- (Stadt-) Parteileitung	25
3.3. Bezirks- (Stadt-) Parteivorstand	27
3.4. Bezirks- (Stadt-)Parteipräsidium	29
4. ORGANE DER GEMEINDE-(STADT-) PARTEIORGANISATION	30
4.1. Gemeinde-(Stadt-)Parteitag	30
4.2. Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung	33
4.3. Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand	34
4.4. Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidium	37
5. ORGANE DER ORTSPARTEIORGANISATION	38
5.1. Ortsparteitag	38
5.2. Ortsparteivorstand	39
5.3. Sprengel	40
6. FUNKTIONÄRE, MANDATARE UND DIENSTNEHMER	40
6.1. Allgemeines	40
6.2. Funktionäre der Landesparteiorganisation	43
6.3. Funktionäre der Bezirks-(Stadt-)Parteiorganisation	46
6.4. Funktionäre der Gemeinde-(Stadt-)Parteiorganisation	47
6.5. Funktionäre der Ortsparteiorganisation	48
6.6. Mandatäre	48
7. FINANZEN, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG	52
7.1. Finanzgebarung	52
7.2. Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung	53
8. LANDESKONTROLLAUSSCHUSS	54
9. LANDESPARTEIGERICHT	55
10. AUSSCHLUSS AUS DER ÖVP OBERÖSTERREICH UND WIEDERAUFNAHME	56
11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	57

Beschlossen am Landesparteitag 1992 mit den am 36. Landesparteitag (18.09.1999) hinzugefügten Ergänzungen und Fehlerkorrektur vom 31.08.2014. Novelliert am 41. Landesparteitag (25.03.2022).

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Wesen und Ziele der ÖVP

- § 1 (1) Die Österreichische Volkspartei, im Folgenden kurz ÖVP genannt, vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, die sich zum Programm der Partei bekennen und die Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.
- (2) Die ÖVP bekennt sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Die ÖVP ist zum selbstlosen Dienst an der Republik und am österreichischen Volk bereit. Sie setzt sich für das Wohl aller Menschen ein.
- (3) Die Arbeit der ÖVP beruht auf den Grundsätzen des Grundsatzprogrammes 2015 und auf dem ordnungspolitischen Leitbild der Ökosozialen Marktwirtschaft.
- (4) Organisatorischer Aufbau und politische Arbeit der ÖVP werden von demokratischen Prinzipien bestimmt.
- (5) Wenn in diesem Statut personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts in der spezifischen Form.

1.2. Name, Sitz und rechtliche Stellung

- § 2 (1) Die Landesparteiorganisation trägt den Namen „ÖVP Oberösterreich“ (Kurzbezeichnung: „OÖVP“).
- (2) Die ÖVP bildet in Oberösterreich eine Landesparteiorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich. Ihr Sitz und Gerichtsstand ist Linz.
- (3) Das Landesparteiorganisationsstatut der OÖVP, in der Folge kurz LPOSt. genannt, beruht auf dem Bundesparteiorganisationsstatut.

1.3. Organisatorischer Aufbau

- § 3 Alle organisatorischen Teile der OÖVP, nämlich die territorialen Organisationsbereiche und die Teilorganisationen, haben ihre Tätigkeiten nach den Zielen und Aufgaben der Gesamtpartei auszurichten. Die Beschlüsse der Landesorgane sind für alle Teile der Partei bindend. Am demokratischen Prozess der Meinungsbildung und Entscheidung, insbesondere auch der Kandidatenaufstellung, wirken alle Teilorganisationen und territorialen Organisationsbereiche der OÖVP mit.
- § 4 Teilorganisationen der ÖVP Oberösterreich
- (1) Innerhalb ihres territorialen Organisationsbereiches gliedert sich die ÖVP Oberösterreich in folgende Teilorganisationen:
- Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund, Landesgruppe Oberösterreich (ÖAAB OÖ)
 - Oberösterreichischer Bauernbund (OÖ BB)
 - Wirtschaftsbund Oberösterreich (WB OÖ)
 - Frauen in der OÖVP
 - Junge ÖVP Oberösterreich (JVP OÖ)
 - Oberösterreichischer Seniorenbund (OÖ SB)
- (2) Teilorganisationen gemäß Abs. 1 haben Rechtspersönlichkeit. Sie führen ihre Bezeichnung zusammen mit der Parteibezeichnung. Sie sind wirtschaftlich, finanziell und sofern sie als Verein registriert sind, auch vereinsrechtlich selbstständig.
- (3) Den Teilorganisationen obliegt die Werbung von Mitgliedern, deren Betreuung sowie ihre Vertretung im Rahmen der Partei und in den beruflichen Belangen.
- (4) Die Teilorganisationen wirken in der Meinungsbildung und im Entscheidungsprozess der ÖVP Oberösterreich, insbesondere auch bei der Kandidatenaufstellung, mit. Sie haben den Vorrang der Gesamtpartei zu wahren und für die Ziele der OÖVP einzutreten. Ihre Statuten und Programme müssen mit jenen der Gesamtpartei in Einklang stehen. Gegen Statutenbestimmungen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, steht der Landesparteiorganisation ein Einspruchsrecht zu. Programme sind der Landesparteiorganisation zeitgerecht vor der Veröffentlichung vorzulegen.

1.4. Mitgliedschaft**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der OÖVP kann werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat, sich zu den Grundsätzen und zum Programm der ÖVP bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei schließt die OÖVP-Mitgliedschaft aus.
- (2) Die OÖVP hat zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Mitgliedschaft I, das ist die Mitgliedschaft bei der OÖVP, ohne einer Teilorganisation anzugehören
 - b) Mitgliedschaft II, das ist die Mitgliedschaft bei der OÖVP unter gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einer Teilorganisation.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung zur OÖVP. Die Beitrittserklärung für die Mitgliedschaft II erfolgt durch die Erklärung der OÖVP-Mitgliedschaft und durch gleichzeitigen Beitritt zur Teilorganisation auf ein und demselben Formular.
- (4) Die Mitgliedschaft bei mehr als einer Teilorganisation ist zulässig. Die Aufnahme in eine Teilorganisation erfolgt gemäß dem Statut der jeweiligen Teilorganisation.
- (5) Die Mitgliedschaft muss eigens durch die Person bekundet werden und ist an die Abführung eines Mitgliedsbeitrages gebunden.
- (6) Über die Aufnahme als Mitglied zur OÖVP entscheidet der Landesparteivorstand. Die Aufnahme als Mitglied ist vom Tag der Beitrittserklärung an wirksam, sofern sie nicht binnen drei Monaten vom Landesparteivorstand abgelehnt wurde.

§ 6 Rechte und Pflichten der Parteimitglieder

- (1) Parteimitglieder wirken im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und allgemeinpolitischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzen sich aktiv für die Ziele der Partei ein. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information und politische Bildung. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Statuten teilzunehmen.

- (2) Die Parteimitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Parteiziele, dem Aufbau der gesamten Organisation und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten und die ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 7 Ende der Parteimitgliedschaft

- (1) Die Parteimitgliedschaft in der ÖVP Oberösterreich erlischt ex lege
 - a) mit dem Tode
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Eintritt oder Kandidatur für eine® andere(n) politische(n) Partei
 - d) durch Ausschluss nach §§ 91 ff
- (2) Der Eintritt in eine andere politische Partei beginnt ab offizieller Begründung einer Mitgliedschaft bei dieser Partei. Unter Kandidatur ist bereits die öffentliche Ankündigung der Kandidatur sowie ein Antreten bei Vorwahlen für eine andere politische Partei zu verstehen.
- (3) Über den Ausschluss im Sinne des Abs 1 lit d entscheidet der Landesparteivorstand und das zuständige Organ jener Teilorganisation, der das Mitglied angehört, gemeinsam. Gehört das Mitglied zwar der OÖVP, aber keiner Teilorganisation an, ist für den Ausschluss der Landesparteivorstand allein zuständig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes einer Teilorganisation entscheidet diese allein.

1.5. Urabstimmung und Mitgliederbefragung**§ 8 Abstimmungsvorgang**

- (1) Über Vorschlag des Landesparteivorstandes kann auf Beschluss der Landesparteikonferenz zu wichtigen Fragen eine Abstimmung oder Befragung unter den Parteimitgliedern durchgeführt werden. Die Urabstimmung bzw. die Mitgliederbefragung ist so abzuhalten, dass jedes Mitglied die Gelegenheit zur Stimmabgabe hat.
- (2) Verlangen 10% der Parteimitglieder des Bundeslandes die Abhaltung einer Urabstimmung, so ist diese innerhalb von sechs Monaten durchzuführen.

1.6. Parteiorgane

§ 9 Die Organe der ÖVP Oberösterreich sind

- (1) Im Bereich der Landesparteiorganisation:
 - a) der Landesparteitag
 - b) die Landesparteikonferenz
 - c) die Bezirksparteibleutekonferenz
 - d) der Landesparteivorstand
 - e) das Landesparteipräsidium
- (2) Im Bereich der Bezirksparteiorganisation (Stadtparteiorganisation in Städten mit eigenem Statut):
 - a) der Bezirks-(Stadt-)Parteitag
 - b) die Bezirks-(Stadt-)Parteileitung
 - c) der Bezirks-(Stadt-)Parteivorstand
 - d) im Bereich der Bezirke bzw. Statutarstädte können mit Zustimmung der Landesparteiorganisation abweichend von den vorhergehenden Bestimmungen zusätzlich Organe, insbesondere ein Bezirks-(Stadt-)Parteipräsidium eingerichtet werden.
- (3) Im Bereich der Gemeindeparteiorganisation (Stadtparteiorganisation in den Städten ohne eigenes Statut):
 - a) der Gemeinde-(Stadt-)Parteitag
 - b) die Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung
 - c) der Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand
 - d) in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann mit Zustimmung der Landesparteiorganisation ein Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidium eingesetzt werden.
- (4) Im Bereich der Ortsparteiorganisation:
 - a) der Ortsparteitag
 - b) der Ortsparteivorstand

§ 10 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und gewählten Funktionäre beträgt vier Jahre. Die Funktionsperiode beginnt mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der Parteiorgane.
- (2) Jede Funktion erlischt spätestens mit dem Ende der Funktionsperiode, und zwar auch dann, wenn die Funktion erst innerhalb der laufenden

Funktionsperiode angetreten wurde. Eine Mitgliedschaft in Gremien kraft Funktion endet auf jeden Fall mit dem Verlust der Funktion.

- (3) Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und Funktionäre endet mit der Neuwahl (Neubestellung). Die Konstituierung des neu gewählten Organes hat unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach der Neuwahl zu erfolgen.
- (4) Bei Säumnis setzt das übergeordnete Organ eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, hat das übergeordnete Organ die Einberufung und Konstituierung vorzunehmen.
- (5) Die vorzeitige Beendigung und die auf maximal ein Jahr beschränkte Verlängerung der Funktionsperiode sind nur im Bereich der Landesparteiorganisation in besonderen Fällen zulässig. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der Landesparteikonferenz und hat den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung bzw. die Dauer der Verlängerung ausdrücklich zu bestimmen.

§ 11 Verhältnis der Parteiorgane

- (1) Die Beschlüsse eines Parteiorganes sind für die ihm nachgeordneten Parteiorgane und Teilorganisationen bindend und müssen von diesen durchgeführt werden.
- (2) Das übergeordnete Parteiorgan ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen und Tagungen nachgeordneter Parteiorgane zu entsenden. Diesem kommt beratende Stimme zu.
- (3) Der Parteiohmann des jeweiligen territorialen Bereiches ist zu den statutenmäßig vorgesehenen Hauptversammlungen der Teilorganisationen einzuladen.
- (4) Die territorialen Organisationseinheiten und die Teilorganisationen sind verpflichtet, einander zur Erleichterung der Betreuungsarbeit die dafür nötigen Auskünfte zu erteilen.

1.7. Fachausschüsse und Informationskonferenzen

§ 12 Fachausschüsse

- (1) Die ÖÖVP richtet ihre persönliche Arbeit auf Zielgruppen aus, die

einen besonderen Bezug zu bestimmten Schwerpunktthemen haben. Dazu bedarf es der Offenheit der Partei auf allen Ebenen. Zur Sicherung und zum Ausbau der Themenführerschaft der OÖVP können Fachausschüsse eingerichtet werden. Sie dienen der Entscheidungsvorbereitung.

- (2) Fachausschüsse werden vom Landesparteivorstand eingerichtet, durch diesen koordiniert und aufgelöst.
- (3) Der Landesparteivorstand entscheidet über die personelle Zusammensetzung der Fachausschüsse. Jedenfalls werden auch von den Bezirksparteiorganisationen und den Teilorganisationen Vorschläge für die Besetzung eingeholt. Die Mitarbeit in einem Fachausschuss setzt keine Mitgliedschaft zur OÖVP voraus.
- (4) Mitglieder des Landesparteivorstandes haben im Rahmen der Fachausschüsse Themenverantwortung zu übernehmen, wodurch eine Gesamtverantwortung für die Partei entsteht.
- (5) Der Landespartei sekretär hat die Aufgabe der Betreuung und der Gesamtkoordination der Fachausschüsse.
- (6) Die Fachausschüsse berichten regelmäßig dem Landesparteivorstand und stimmen die Darstellung inhaltlicher Positionen nach außen mit dem Landesparteio bmann ab.

§ 13 Informationskonferenzen

- (1) Informationskonferenzen können auf allen Ebenen der Partei auf Einladung des jeweiligen Parteio bmannes oder des Landespartei sekretärs für Mandatäre, Funktionäre, Dienstnehmer und Mitarbeiter stattfinden. Der genaue Kreis der Teilnehmer wird jeweils vom Einladenden festgelegt.
- (2) Die Informationskonferenzen dienen der Information und Diskussion von Bundes- oder Landesthemen und –aktivitäten sowie der Einbringung von regionalen Themen.
- (3) Die Teilnahme der politischen Verantwortungsträger aus allen Ebenen ist, sofern sie eingeladen sind, verpflichtend.

1.8. Evidenz

§ 14

- (1) Die Landesparteiorganisation ist für den Aufbau und die Wartung einer bezirks- und gemeindeweise gegliederten landesweiten Evidenz aller Parteimitglieder sowie der Mitarbeiter der Fachausschüsse zuständig. Die hat die Daten laufend an die Bezirksparteiorganisation weiterzuleiten
- (2) Die Teilorganisationen haben ihre Mitglieder laufend in Evidenz zu halten und der Landesparteiorganisation die zur Betreuung der Mitglieder nötigen Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Sie haben mindestens einmal jährlich auf Verlangen den Gemeindeparteiorganisationen kostenlos die Namen und Anschriften ihrer Mitglieder bekannt zu geben.

2. ORGANE DER LANDESPARTEIORGANISATION

2.1 Der Landesparteitag

§ 15 Einberufung

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste willensbildende Organ der ÖVP Oberösterreich. Er wird über Beschluss der Landesparteikonferenz vom Landesparteio bmann einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Der ordentliche Landesparteitag soll alljährlich, muss aber jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode (§ 10) der Landesparteiorgane, zusammentreten. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Landesparteitages sowie seine Tagesordnung werden vom Landesparteivorstand bestimmt. Die Frist zwischen der Verlautbarung der Einberufung und dem Tag des Parteitages hat mindestens vier Wochen zu betragen.
- (3) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist über Beschluss der Landesparteikonferenz oder überschriftlichen Antrag von mindestens fünf Bezirksparteivorständen innerhalb von drei Monaten

einzu berufen. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, deretwegen der außerordentliche Landesparteitag einberufen werden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.

- (4) Einladungen und Tagesordnung zum Landesparteitag sind den Delegierten spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn zuzustellen. Bei Zustellung im Postweg hat die Aufgabe spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.

§ 16 Online-Landesparteitag

- (1) Ein Landesparteitag, bei dem alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind, wird als „Online-Landesparteitag“ bezeichnet. Die Bestimmungen zum (regulären) physischen Landesparteitag gelten sinngemäß, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.
- (2) Eine Teilnahme am Online-Landesparteitag ist von jedem mit einem Internetzugang ausgestatteten Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit möglich. Während des Online-Landesparteitages können zeitlich beschränkbare Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) abgegeben und es kann abgestimmt werden. Solche Abstimmungen können elektronisch erfolgen.
- (3) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit dem Online-Landesparteitag verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit dem Online-Landesparteitag verbunden sind.
- (4) Über die Abhaltung des Landesparteitags in Online-Form entscheidet die Landesparteikonferenz. Näheres über die Vorbereitung und Durchführung des Online-Landesparteitages kann in der Geschäftsordnung der ÖVP Oberösterreich geregelt werden.

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Landesparteikonferenz
 - b) die Bezirksleute der Teilorganisationen
 - c) die Vertreter der Bezirksparteiorganisationen: je ein Delegierter für angefangene 500 OÖVP-Stimmen bei der letzten Landtagswahl, mindestens aber zehn Delegierte pro Bezirksparteiorganisation. Diesem Kreis der stimmberechtigten Delegierten der Bezirksparteiorganisation müssen die Gemeinde-(Orts-) bzw. Stadt-(Partei-)Obleute und die Bürgermeister bzw. der ranghöchste ÖVP-Gemeindemandatar der Gemeinden, in denen die ÖVP nicht den Bürgermeister stellt, sofern sie nicht aufgrund einer anderen Funktion delegiert werden, angehören. Die Nominierung der Vertreter nach lit c obliegt der Bezirksparteileitung.
 - d) die Vertreter der Teilorganisationen: je ein Delegierter für angefangene 1000 ordentliche OÖVP-Mitglieder, mindestens jedoch zehn Delegierte pro Teilorganisation, sofern die betreffende Teilorganisation ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesparteiorganisation entsprochen hat.
- (2) Die Delegierten gemäß c, d, e sind von den hierfür zuständigen Organen der Landesparteiorganisation spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Delegierte mit beratender Stimme (Gastdelegierte) sind:
- a) die Landesparteifinanzprüfer
 - b) die Mitglieder des Landesparteigerichtes
- (4) Die Einladung an Gäste des Landesparteitages ergeht über Beschluss des Landespartei Vorstandes.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Der Landesparteitag bedarf zur Feststellung der Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von drei Fünftel der Delegierten mit beschließender Stimme. Weitere Voraussetzungen können in der Geschäftsordnung der ÖVP Oberösterreich festgelegt werden.

§ 19 Aufgaben

- (1) Dem Landesparteitag obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der ÖÖVP, das Landesparteiorganisationsstatut, die Geschäftsordnung für Landesparteitage,
 - b) Beschlussfassung über die an den Landesparteitag gerichteten Anträge
 - c) die Wahl des Landesparteiobmanns, seiner Stellvertreter, des Landesparteifinanzreferenten und der übrigen Mitglieder des Landesparteivorstandes (mit Ausnahme des Landesparteisekretärs und der Landessekretäre der Teilorganisationen). Erreicht ein Landesobmann einer Teilorganisation bei seiner Wahl in den Landesparteivorstand keine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so kann die betreffende Teilorganisation einen anderen Vertreter für den Landesparteivorstand vorschlagen, der in der nächsten Sitzung der Landesparteikonferenz zu wählen ist. Für die Wahl in der Landesparteikonferenz ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
 - d) die Wahl der Landesparteifinanzprüfer
 - e) die Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden des Landeskontrollausschusses
 - f) die Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden des Landesparteigerichtes
 - g) die Beschlussfassung über den Bericht der Landesparteikonferenz betreffend die politische und organisatorische Tätigkeit der Partei, über den Bericht des Klubs der ÖVP-Abgeordneten zum oö. Landtag, über den Prüfungsbericht der Finanzprüfer und Anträge der Landesparteifinanzprüfer, über allfällige weitere Berichte.
- (2) Für die Beschlussfassung über das Landesparteiorganisationsstatut ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 20 Anträge

- (1) Anträge zum Landesparteitag müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages im Landespartei sekretariat einlangen. Die Frist kann in besonderen Fällen vom Landesparteivorstand (nicht jedoch auf weniger als 3 Tage) verkürzt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - a) das Landesparteipräsidium
 - b) der Landesparteivorstand
 - c) die Landesparteikonferenz
 - d) der Landesvorstand der Teilorganisationen
 - e) die Bezirksparteileitungen
 - f) mindestens 30 Delegierte mit beschließender Stimme zum Landesparteitag
- (3) Angelegenheiten, die in den vom Landesparteivorstand festgesetzten Tagesordnungspunkten des Parteitages nicht enthalten sind, können vom Landesparteitag nur behandelt werden, wenn dies von mindestens 30 Delegierten mit beschließender Stimme schriftlich beantragt wird und der Landesparteitag mit Mehrheit zustimmt. Wird eine Änderung der Tagesordnung während des Parteitages beantragt, ist hierfür Stimmenmehrheit erforderlich.
- (4) Wahlvorschläge und Anträge, die während des Landesparteitages eingebracht werden, müssen von mindestens 30 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten schriftlich unterstützt werden.
- (5) Sowohl Abstimmungen als auch Wahlen können am Landesparteitag auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Nähere Regelungen können dazu in der Geschäftsordnung der ÖVP Oberösterreich festgelegt werden.

2.2. Landesparteikonferenz

§ 21 Einberufung

- (1) Die Landesparteikonferenz wird vom Landesparteiobmann in der Regel einmal pro Quartal einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern ist die Landesparteikonferenz binnen drei Wochen einzuberufen.

§ 22 Zusammensetzung

- (1) Der Landesparteikonferenz gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) die Mitglieder des Landesparteipräsidiums und des Landesparteivorstandes
 - b) die der ÖVP Oberösterreich angehörenden Mitglieder der öö. Landesregierung und der Bundesregierung
 - c) der (die) Landesparteihonoraryobmann(männer)
 - d) alle öö. Abgeordneten zum Landtag, zum Nationalrat, die Mitglieder des Europäischen Parlaments und die der OÖVP angehörenden Mitglieder des Bundesrates sowie die OÖVP-Stadtsenatsmitglieder von Linz, Wels und Steyr
 - e) der Sekretär des Klubs der ÖVP-Abgeordneten zum öö. Landtag
 - f) die Bezirksparteibleute
 - g) je ein Vertreter der ÖVP-Fraktion
 - der Wirtschaftskammer für Oberösterreich
 - der Arbeiterkammer Oberösterreich
 - der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
 - der Landarbeiterkammer für Oberösterreich
 - h) die Bezirksparteisekretäre
 - i) je fünf Vertreter der Jungen ÖVP, der Frauen in der OÖVP und des öö. Seniorenbundes
- (2) Mit beratender Stimme gehören der Landesparteikonferenz an:
 - a) die bestellten Referenten der OÖVP-Landesparteiorganisation
 - b) der Chefredakteur des OÖVP-Landespresseorgans
 - c) alle Sekretäre und leitenden Angestellten der Teilorganisationen
 - d) die Vorsitzenden der Fachausschüsse
 - e) weitere Mitglieder, die auf Antrag des Landesparteivorstandes von der Landesparteikonferenz kooptiert werden können

§ 23 Aufgaben

- (1) Der Landesparteikonferenz obliegt es, für die gesamte Parteiorganisation in Oberösterreich alle ihr notwendig erscheinenden Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht dem Landesparteitag oder nachgeordneten Parteiorganen vorbehalten oder diesen übertragen worden sind, sowie:
 - a) die Einsetzung vorbereitender Ausschüsse für Landesparteitag
 - b) die Erstellung des Wahlvorschlages der auf dem Landesparteitag zu wählenden Funktionäre
 - c) die Beschlussfassung über die allgemeine Geschäftsordnung und die Parteigerichtsordnung der ÖVP Oberösterreich
 - d) die Aberkennung von Funktionen
 - e) die endgültige Beschlussfassung über Nominierung der Delegierten zum Bundesparteitag
 - f) die Beschlussfassung über die Art und Höhe der Einhebung des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Landesparteivorstandes
 - g) die Bestellung von Landesreferenten, deren Wahl nicht dem Landesparteitag vorbehalten ist
 - h) der Vollzug der Beschlüsse des Landesparteitages und Entscheidung in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
 - i) die Beschlussfassung über die Abhaltung und Fragestellung einer Urabstimmung oder Befragung aller Mitglieder
 - j) die Verlängerung sowie vorzeitige Beendigung der Funktionsperiode im Sinne des § 10 Abs 5 LPOST.
 - k) die Beschlussfassung über die Bestellung eines neuen Landesparteifinanzreferenten, sofern dieser während der angelaufenen Funktionsperiode ausscheidet. Der Beschluss erfolgt auf Vorschlag des Landesparteivorstandes

2.3. Bezirksparteibleutekonferenz

§ 24 Einberufung

Die Bezirksparteibleutekonferenz wird vom Landesparteiobmann bei Bedarf einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

§ 25 Zusammensetzung

- (1) Der Bezirksparteibleutekonferenz gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) der Landesparteiobmann
 - b) der Landespartei sekretär
 - c) die Bezirksparteibleute
- (2) Bei Bedarf können Referenten mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 26 Aufgaben

Aufgaben der Bezirksleutekonferenz sind

- a) die regionalen Interessen in der ÖVP Oberösterreich zu vertreten.
- b) die Beobachtung der politischen Situation und die Beschlussfassung allfälliger Maßnahmen bei Handlungsbedarf in den Bezirken.
- c) die Umsetzung der Landeskonzepte auf Bezirksebene und Festlegung der dazu notwendigen politischen und organisatorischen Aktivitäten

2.4. Landespartei vorstand

§ 27 Einberufung

- (1) Der Landespartei vorstand wird vom Landesparteiobmann nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Quartal einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von einem Drittel stimmberechtigter Mitglieder ist der Landespartei vorstand binnen einer Woche einzuberufen.

§ 28 Zusammensetzung

- (1) Dem Landespartei vorstand gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) der Landesparteiobmann und mindestens zwei Stellvertreter
 - b) die der OÖVP angehörenden Mitglieder der Landesregierung und der Bundesregierung
 - c) der Obmann des OÖVP-Landtagsklubs
 - d) die Landesobmänner der Teilorganisationen, die vom Landespartei tag bzw. jene Vertreter der Teilorganisationen, die vom Landespartei tag bzw. von der Landespartei konferenz in den Landespartei vorstand gewählt wurden
 - e) der Landespartei sekretär
 - f) der Landespartei finanzreferent
 - g) die Landessekretäre der Teilorganisationen
- (2) Wird während der Funktionsperiode ein Obmann einer Teilorganisation neu gewählt, wird dieser mit seiner Wahl Mitglied des Landespartei vorstandes.

§ 29 Aufgaben

- (1) Der Landespartei vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Landesparteiorganisation. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) die Behandlung aktueller politischer Fragen
 - b) die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der Teilorganisationen und der nachgeordneten Parteiorgane
 - c) die Erstellung eines Vorschlages zur Nominierung der Delegierten zum Bundespartei tag an die Landespartei konferenz
 - d) die Vorlage des politischen und organisatorischen Rechenschaftsberichts an den Landespartei tag

e) die Erlassung von Dienst- und Besoldungsvorschriften für die Dienstnehmer der Landesparteiorganisation und die Beschlussfassung in personellen Angelegenheiten der mit Leitungsbefugnis betrauten Dienstnehmer des Landespartei sekretariates und der Bezirkspartei sekretäre

f) die Beschlussfassung in all jenen personellen Angelegenheiten, in denen den politischen Parteien ein Vorschlagsrecht zukommt.

g) die Antragstellung für die Bestellung bzw. Enthebung des Landespartei sekretärs bei der Bundesparteiorganisation

h) die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Parteivermögen und über Gründung und Führung von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Landesparteiorganisation oder in Fragen der Beteiligung an solchen Unternehmungen

i) Verwaltung der finanziellen Mittel der Landesparteiorganisation

j) die Erstellung des Jahresvoranschlags und des jährlichen Rechnungsabschlusses

k) die Entscheidung über Zuerkennung einer eigenen Finanzgebarung an Bezirksorganisationen, gegebenenfalls an Gemeindeparteiorganisation

l) die endgültige Beschlussfassung über die Aufstellung und Reihung von Kandidaten für die Nationalratswahlen, die Wahlen in den oö. Landtag und die Mitglieder des Bundesrates nach Anhörung der Bundesparteiorganisation und der Landespartei konferenz sowie die Beschlussfassung über die Nominierung der Kandidaten für die Europawahl

m) die Berichterstattung an den Landespartei tag über den Vollzug seiner Beschlüsse und über die Erledigung der Landespartei konferenz zugewiesenen Anträge

n) Maßnahmen zur Sicherung einer etwa gefährdeten Kontinuität der Leitung einer Bezirksorganisation oder

Gemeindeparteiorganisation bis zur ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch den zuständigen Bezirkspartei tag oder durch den zuständigen Gemeindepartei tag

o) der Ausschluss und die Wiederaufnahme von Mitgliedern

p) die Festlegung des Organisationsplanes und der Geschäftsbereiche innerhalb des Landespartei sekretariates

(2) Der Landespartei vorstand entscheidet darüber hinaus in all jene wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreten der Landespartei konferenz eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der OÖVP ein Nachteil entstehen könnte. Hierüber ist der Landespartei konferenz bei der nächsten Sitzung zu berichten.

2.5. Landespartei präsidium

§ 30 Einberufung

Das Landespartei präsidium wird vom Landespartei obmann je nach Bedarf einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

§ 31 Zusammensetzung

Dem Landespartei präsidium gehören an:

- a) der Landespartei obmann
- b) die Stellvertreter des Landespartei obmannes
- c) der Landespartei sekretär

§ 32 Aufgaben

- (1) Das Landespartei präsidium trifft und verantwortet tagespolitische Entscheidungen.
- (2) Das Landespartei präsidium entscheidet in all jenen wichtigen Angelegenheiten dann, wenn das zuständige Organ nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Über diese Entscheidungen ist dem jeweils zuständigen Organ unverzüglich zu berichten.

3. ORGANE DER BEZIRKSPARTEIORGANISATION

(Stadtparteiorganisation in Städten mit eigenem Statut)

3.1. Bezirks- (Stadt-) Parteitag

§ 33 Einberufung

- (1) Der Bezirks-(Stadt-)Parteitag wird über Beschluss der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung vom Bezirks-(Stadt-) Parteiohmann einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Der ordentliche Bezirks-(Stadt-)Parteitag soll alljährlich, muss aber jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Bezirks-(Stadt-) Parteiorgane zusammentreten. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Bezirks-(Stadt-)Parteitages sowie die Tagesordnung werden vom Bezirks-(Stadt-)Parteiobmann bestimmt. Die Frist zwischen dem Beschluss der Einberufung und der Durchführung hat mindestens vier Wochen zu betragen.
- (3) Ein außerordentlicher Bezirks-(Stadt-)Parteitag ist über Beschluss des Landesparteiobmannes, der Bezirks-(Stadt-) Parteileitung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Gemeindeparteiorganisationen innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bezirks-(Stadt-)Parteitages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, deretwegen der außerordentliche Bezirks-(Stadt-)Parteitag einberufen werden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
- (4) Einladungen und Tagesordnung zum Bezirk-(Stadt-) Parteitag sind den Delegierten spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn zuzustellen. Bei der Zustellung im Postweg hat die Aufgabe spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.

§ 34 Zusammenstellung

- (1) Dem Bezirks-(Stadt-)Parteitag gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirks-(Stadt-) Parteileitung
 - b) die Vertreter der Gemeindeorganisation (in Statutarstädten die Vertreter der Ortsparteiorganisation): je ein Delegierter für angefangene 100 OÖVP-Stimmen bei der letzten Landtagswahl
 - c) die Vertreter der Teilorganisationen: je ein Delegierter für angefangene 100 ordentliche Mitglieder, mindestens aber fünf Delegierte pro Teilorganisation im Bezirk.
- (2) Die Bezirks-(Stadt-)Parteifinanzprüfer gehören dem Bezirks-(Stadt-) Parteitag mit beratender Stimme an.
- (3) Die Delegierten der Teilorganisationen und die Delegierten der Gemeinde-(Orts-)Parteiorganisationen sind dem Bezirks-(Stadt-) Partei-sekretariat bis spätestens drei Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Die Nominierung der Delegierten der Teilorganisationen muss vom jeweiligen Vorstand beschlossen werden.

§ 35 Aufgaben und Anträge

- (1) Aufgaben des Bezirks-(Stadt-)Parteitages:
 - a) die Wahl des Bezirks-(Stadt-)Parteiohmannes, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Bezirks-(Stadt-)Parteiobmannes (mit Ausnahme des Bezirksparteisekretärs). Erreicht ein Bezirksohmann einer Teilorganisation bei seiner Wahl in den Bezirksparteiohmann keine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so kann die betreffende Teilorganisation einen anderen Vertreter für den Bezirks-(Stadt-)Parteiobmann nominieren, der in der nächstfolgenden Bezirks-(Stadt-)Parteileitungssitzung zu wählen ist. Für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
 - b) die Wahl des Finanzreferenten

- c) die Wahl von zwei Bezirks-(Stadt-)Parteifinanzprüfern
 - d) die Beschlussfassung über den der Landesparteiorganisation vorzulegenden politischen Rechenschaftsbericht der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung
 - e) die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht der Finanzprüfer und die Anträge der Finanzprüfer
 - f) die Beschlussfassung über den Bezirks-(Stadt-)Parteitag gerichtete Anträge.
 - g) die Beschlussfassung über die Einrichtung zusätzlicher Organe im Sinne des § 11 Abs.2 lit d sowie die Wahl deren Mitglieder
- (2) Anträge zum Bezirks-(Stadt-)Parteitag:
- a) Anträge zum Bezirks-(Stadt-)Parteitag müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bezirks-(Stadt-)Parteitages im Bezirksparteisekretariat einlangen.
 - b) Antragsberechtigt sind:
 - das Landesparteipräsidium
 - der Landesparteivorstand
 - die Landesparteikonferenz
 - der Bezirks-(Stadt-)Parteivorstand und das Bezirks-(Stadt-)Parteipräsidium
 - die Bezirks-(Stadt-)Parteileitung
 - die Bezirks-(Stadt-)Leitungen der Teilorganisationen
 - mindestens 20 Delegierte zum Bezirks-(Stadt-)Parteitag
 - c) Angelegenheiten, die in der vom Bezirks-(Stadt-) Parteivorstand festgesetzten Tagesordnung des Parteitages nicht enthalten sind, können vom Bezirks-(Stadt-) Parteitag nur dann behandelt werden, wenn vom Bezirks-(Stadt-)Parteitag mit Mehrheit diesen Verhandlungsgegenständen zugestimmt wird. Wird eine Änderung der Tagesordnung während des Parteitages verlangt, ist hierfür Stimmenmehrheit erforderlich.
 - d) Wahlvorschläge und Anträge, die während des Bezirks-(Stadt-) Parteitages eingebracht werden, müssen von mindestens 20 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten schriftlich unterstützt werden.

3.2. Bezirks- (Stadt-) Parteileitung

§ 36 Einberufung

- (1) Die Bezirks-(Stadt-)Parteileitung wird vom Bezirks-(Stadt-)Parteiohmann mindestens vierteljährlich einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen des Landespartei Vorstandes, des Bezirks-(Stadt-) Vorstandes einer Teilorganisation oder von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern ist die Bezirks-(Stadt-)Parteileitung vom Bezirks-(Stadt-)Parteiohmann einzuberufen.

§ 37 Zusammensetzung

Der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung gehören mit beschließender Stimme an:

- (1) Im Bezirk:
 - a) die Mitglieder des Bezirksparteipräsidiums und des Bezirksparteivorstandes
 - b) die OÖVP-Bürgermeister des Bezirks, in Gemeinden, in denen der Bürgermeister nicht von der OÖVP gestellt wird, der OÖVP-Vizebürgermeister bzw. das der OÖVP angehörende ranghöchste Mitglied des Gemeindevorstandes.
 - c) die Gemeindeparteiohnmänner der OÖVP im Bezirk
 - d) ist die Funktion des ranghöchsten OÖVP-Mandatars der Gemeinde und die des Gemeindeparteiohmannes in einer Hand, so hat die Gemeindeparteileitung ein zweites Mitglied für die Bezirksparteileitung zu nominieren
- (2) In Statutarstädten
 - a) die Mitglieder des Stadtparteivorstandes
 - b) der Bürgermeister, Vizebürgermeister, die Stadt- und Gemeinderäte, soweit sie der OÖVP angehören
 - c) die Stadtbezirksgruppenohnmänner, soweit solche Stadtbezirksgruppen eingerichtet sind
 - d) die Ortsparteiohnmänner

- (3) der Finanzreferent und die weiteren vom Bezirks-(Stadt-)Partei Vorstand bestellten Referenten.
- (4) die Bezirkssekretäre der Teilorganisationen.
- (5) weitere Mitglieder, die auf Antrag des Bezirks-(Stadt-)Partei Vorstandes von der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung mit beratender Stimme kooptiert werden können.

§ 38 Aufgaben

- (1) Die Zuständigkeit der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung erstreckt sich auf den politischen Bezirk bzw. auf die Stadt mit eigenem Statut.
- (2) Innerhalb des Zuständigkeitsbereiches überwacht und lenkt sie die programmatische und organisatorische Tätigkeit der nachgeordneten Parteiorgane und Funktionäre und versieht deren politische Betreuung in Verantwortlichkeit gegenüber dem Bezirks-(Stadt-)Partei tag und der Landesparteiorganisation.
- (3) Die Aufgaben der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung sind insbesondere:
 - a) der Vollzug der Beschlüsse des Bezirks-(Stadt-)Partei tages
 - b) die Beobachtungen und Beratung der politischen Situation im Bezirk und Weitergabe von Anregungen und Stellungnahmen an die Landesparteiorganisation
 - c) die Erstellung der Kandidatenliste für die Wahl in den oö. Landtag und den Nationalrat und ihre Übermittlung an die Landesparteiorganisation
 - d) die Berichterstattung an den Bezirks-(Stadt-)Partei tag über den Vollzug seiner Beschlüsse und über die Erledigung der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung zugewiesenen Anträge
 - e) die Erstellung des Wahlvorschlages für die am Bezirks-(Stadt-)Partei tag zu wählenden Funktionäre
 - f) die Beschlussfassung über die Einberufung eines Bezirks-(Stadt-)Partei tages
 - g) die Erstellung der Tagesordnung für den Bezirks-(Stadt-)Partei tag

- h) die endgültige Beschlussfassung über die Nominierung der Delegierten zum Landespartei tag, sofern sie von der Bezirks-(Stadt-)Parteiorganisation gestellt werden.

3.3. Bezirks- (Stadt-) Partei Vorstand

§ 39 Einberufung

- (1) Der Bezirks-(Stadt-)Partei Vorstand wird vom Bezirks-(Stadt-)Partei obmann nach Bedarf, aber mindestens einmal vierteljährlich einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern ist der Bezirks-(Stadt-) Partei Vorstand vom Bezirks-(Stadt-)Partei obmann binnen einer Woche einzuberufen.

§ 40 Zusammensetzung

Dem Bezirkspartei Vorstand gehören mit beschließender Stimme an:

- a) der Bezirks-(Stadt-)Partei obmann, bis zu sechs Stellvertreter des Bezirks-(Stadt-) Partei obmannes, die Obmänner der Teilorganisationen, die vom Bezirks-(Stadt-) Partei tag bzw. jene Vertreter der Teilorganisationen, die von der Bezirks-(Stadt-) Parteileitung in den Bezirks-(Stadt-)Partei Vorstand gewählt wurden. Wird während der Funktionsperiode ein neuer Obmann einer Teilorganisation gewählt, wird dieser mit seiner Wahl Mitglied des Bezirks-(Stadt-)Partei Vorstandes.

b) der Bezirks-(Stadt-)Partei finanzreferent

c) die der ÖVP Oberösterreich angehörenden Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung und die Abgeordneten zum Nationalrat, zum OÖ. Landtag, die Mitglieder des Bundesrates, des Europäischen Parlaments und des Landespartei- Vorstandes, die im jeweiligen Bezirk ihren Wohnsitz haben, sowie in Statutarstädten der OÖVP-Fraktionsobmann des Gemeinderates und die OÖVP-Stadtsenatsmitglieder

d) der Bezirks-(Stadt-)Partei sekretär

e) die weiteren, vom Bezirks-(Stadt-)Partei Vorstand bestellten Referenten

f) in Statutarstädten können durch Beschluss des Stadtparteivorstandes auch Obmänner der Ortsgruppen in den Vorstand kooptiert werden

g) die Mitglieder des Bezirks-(Stadt-)Parteipräsidiums, sofern sie nicht ohnehin Mitglieder des Bezirks-(Stadt-) Parteivorstandes sind.

§ 41 Aufgaben

(1) Der Bezirks-(Stadt-)Parteivorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Bezirks-(Stadt-)Parteiorganisation, sofern es kein Bezirks-(Stadt-)Parteipräsidium gibt. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

a) die Verwaltung der Finanzen im Rahmen der Beschlüsse der Bezirks-(Stadt-) Parteileitung

b) die Erstellung des Jahresvoranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses

c) die Prüfung und Vorbereitung von Anträgen an die Bezirks-(Stadt-) Parteileitung sowie die Formulierung von Anträgen für den Landesparteitag

d) die Antragstellung auf Ausschluss von Mitgliedern an die Landesparteioorganisation

e) die Ausarbeitung von Besetzungsvorschlägen, die den jeweiligen Bezirk betreffen

f) die Koordinierung der Tätigkeit der Teilorganisationen und der nachgeordneten Parteiorgane

g) die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung bzw. Enthebung des Bezirksparteisekretärs an die Landesparteioorganisation

h) die Bestellung von weiteren für spezifische Fachbereiche zuständigen Referenten der Bezirksparteioorganisation

i) in der konstituierenden Sitzung die Festlegung der Reihenfolge der Stellvertretung des Bezirks-(Stadt-) Parteiobmannes

j) die Behandlung aktueller politischer Probleme, insbesondere die auf Bezirks-(Stadt-) Ebene

k) die Erstellung eines Vorschlages für die Bezirks-(Stadt-) Delegierten zum Landesparteitag und seine Übermittlung an die Bezirks-(Stadt-)Parteileitung

l) die Erstellung des politischen und organisatorischen Rechenschaftsberichts an den Bezirksparteiobmann und die Landesparteioorganisation

m) die Berichterstattung an den Bezirks-(Stadt-)Parteitag über den Vollzug seiner Beschlüsse und über die Erledigung der von der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung zu-gewiesenen Anträge

(2) Der Bezirks-(Stadt-)Parteivorstand ist berechtigt, Gemeinde- und Ortsparteitage einzuberufen, falls dies für notwendig erachtet wird.

(3) Sofern es kein Bezirks-(Stadt-)Parteipräsidium gibt, entscheidet der Bezirks-(Stadt-)Parteivorstand in all jenen wichtigen Angelegenheiten, in denen vordemehestmöglichen Zusammentreffen der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der OÖVP ein Nachteil entstehen könnte. Hierüber ist der Bezirks-(Stadt-) Parteileitung bei der nächsten Sitzung zu berichten.

3.4. Bezirks- (Stadt-)Parteipräsidium

§ 42 Einberufung

Das Bezirks-(Stadt-)Parteipräsidium wird vom Bezirks-(Stadt-) Parteiobmann je nach Bedarf einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

§ 43 Zusammensetzung

Dem Bezirks-(Stadt-)Parteipräsidium gehören zumindest an:

a) der Bezirks-(Stadt-)Parteiobmann

b) die Stellvertreter des Bezirks-(Stadt-)Parteiobmannes

d) der Bezirks-(Stadt-)Parteisekretär

e) weitere Mitglieder, die vom Bezirks-(Stadt-)Parteitag gewählt werden

§ 44 Aufgaben

Das Bezirks-(Stadt-)Parteipräsidium besorgt die laufenden Geschäfte der OÖVP-Bezirks-(Stadt-)Parteiorganisation. Es entscheidet in all jenen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehest möglichen Zusammentreffen anderer Organe der Bezirks-(Stadt-)Parteiorganisation eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der OÖVP ein Nachteil entstehen könnte. Hierüber ist im jeweiligen Organ unverzüglich zu berichten.

4. ORGANE DER GEMEINDE-(STADT-)PARTEIORGANISATION

(Partei-Organisation in Gemeinden und Städte ohne eigenes Statut)

4.1. Gemeinde-(Stadt-)Parteitag

§ 45 Einberufung

- (1) Der Gemeinde-(Stadt-)Parteitag wird über Beschluss der Gemeinde-(Stadt-) Parteileitung vom Gemeinde-(Stadt-) Parteiohmann einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Der ordentliche Gemeinde-(Stadt-)Parteitag soll alljährlich, muss aber jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Gemeinde-(Stadt-)Parteiorgane zusammen-treten. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden könne. Die Frist zwischen der Beschlussfassung und dem Tag des Parteitages hat mindestens vier Wochen zu betragen.
- (3) Ein außerordentlicher Gemeinde-(Stadt-)Parteitag ist über Beschluss der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung oder über schriftlichen Antrag von mindestens zwei Gemeinde-(Stadt-) Leitungen der Teilorganisationen innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Beschluss des Antrages auf Einberufung eines außerordentlichen Gemeinde-(Stadt-)Parteitages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, deretwegen der außerordentliche Gemeinde-(Stadt-) Parteitag einberufen werden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.

- (4) Einladungen und Tagesordnung zum Gemeinde-(Stadt-) Parteitag sind den Delegierten spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn zuzustellen.

§ 46 Zusammensetzung

- (1) Dem Gemeinde-(Stadt-)Parteitag gehören mit beschließender Stimme alle im Bereich einer Gemeinde-(Stadt-)Parteiorganisation wohnhaften Parteimitglieder an, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Durchführung des Parteitages Mitglied sind.
- (2) Die Mitglieder der Teilorganisationen sind dem Gemeinde-(Stadt-) Parteiohmann bis spätestens drei Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.

§ 47 Aufgaben und Anträge

- (1) Aufgaben des Gemeinde-(Stadt-)Parteitages:
 - a) die Wahl des Gemeinde-(Stadt-)Parteiohmannes, seiner Stellvertreter, des Gemeinde-(Stadt-)Parteifinanzreferenten und der übrigen Mitglieder des Ge-meinde-(Stadt-) Parteivorstandes. Erreicht ein Gemeinde-(Stadt-)Obmann einer Teilorganisation bei seiner Wahl in den Gemeinde-(Stadt-) Parteivorstand keine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, so kann eine betreffende Teilorganisation einen anderen Vertreter für den Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand nominieren, der bei der nächstfolgenden Gemeinde-(Stadt-) Parteileitungssitzung mit Zweidrittelmehrheit zu wählen ist. Wird während der Funktionsperiode ein neuer Obmann einer Teilorganisation gewählt, wird dieser mit seiner Wahl Mitglied des Gemeinde-(Stadt-) Parteivorstandes.
 - b) die Wahl von zwei Gemeinde-(Stadt-)Parteifinanzprüfern
 - c) die Beschlussfassung über den der Bezirksparteileitung vorzulegenden politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht der Gemeinde-(Stadt-) Parteileitung
 - d) die Beschlussfassung über den der Bezirks-(Stadt-) Parteileitung vorzulegenden Prüfungsbericht der Gemeinde-(Stadt-)

Parteifinanzprüfer nach Anhörung des zusammenfassenden Prüfberichts und der Anträge der Finanzprüfer

e) in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Beschlussfassung über die Einrichtung eines Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidiums sowie die Wahl seiner Mitglieder.

(2) Anträge zum Gemeinde-(Stadt-)Parteitag:

a) Anträge zum Gemeinde-(Stadt-)Parteitag müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Gemeinde-(Stadt-) Parteitages beim Gemeinde-(Stadt-) Parteivorstand einlangen.

b) Antragsberechtigt sind die Mitglieder:

- des Landesparteipräsidiums
- des Landesparteivorstandes
- der Landesparteikonferenz
- des Bezirks-(Stadt-)Parteipräsidiums
- des Bezirks-(Stadt-)Parteivorstandes
- der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung
- des Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidiums
- des Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstandes
- der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung
- die Teilorganisationen auf Gemeindeebene
- mindestens zehn Delegierte zum Gemeinde-(Stadt-)Parteitag
- die Ortsparteileitung

c) Angelegenheiten, die in der vom Gemeinde-(Stadt-) Parteivorstand festgesetzten Tagesordnung des Parteitages nicht enthalten sind, können vom Gemeinde-(Stadt-)Parteitag nur dann behandelt werden, wenn dies vom Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand oder von mindestens zehn Delegierten schriftlich beantragt wird und der Gemeinde-(Stadt-)Parteitag mit Mehrheit diesen Verhandlungsgegenständen zustimmt.

Wird eine Änderung der Tagesordnung während des Parteitages verlangt, ist hierfür Stimmenmehrheit erforderlich.

d) Wahlvorschläge und Anträge, die während des Gemeinde-(Stadt-)Parteitages eingebracht werden, müssen von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Delegierten schriftlich unterstützt werden.

4.2. Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung

§ 48 Einberufung

- (1) Die Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung wird vom Gemeinde-(Stadt-) Parteiohmann mindestens vierteljährlich einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen des Bezirks-(Stadt-) Parteivorstandes oder von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung ist diese vom Gemeinde-(Stadt-) Parteiohmann binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 49 Zusammensetzung

Der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung gehören mit beschließender Stimme an:

- a) die Mitglieder des Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidiums
- b) die Mitglieder des Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstandes
- c) die Ortsparteiohleute
- d) die der OÖVP angehörenden Gemeinderäte
- e) die Ortsobleute der Teilorganisationen
- f) weitere Mitglieder, die auf Antrag des Gemeinde-(Stadt-) Parteivorstandes von der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung kooptiert werden können.

§ 50 Aufgaben

Der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung obliegen:

- a) der Vollzug der Beschlüsse des Gemeinde-(Stadt-) Parteitages
- b) die Evidenzhaltung und Betreuung der Parteimitglieder innerhalb der Gemeinde-(Stadt-)Parteiorganisation
- c) die Beratung der aktuellen politischen Situation und Abgabe von Anregungen und Stellungnahmen an die Bezirks-(Stadt-) Parteileitung
- d) die Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Gemeinde-(Stadt-)Parteitag zu wählenden Funktionäre

- e) die Beschlussfassung über die Einberufung eines Bezirks-(Stadt-)Parteitages
- f) die Erstellung der Tagesordnung für den Gemeinde-(Stadt-)Parteitag
- g) die Beschlussfassung über die Nominierung der Delegierten, die zum Bezirks-(Stadt-)Parteiorganisation gestellt werden
- h) die Koordinierung und Überwachung der programmatischen und organisatorischen Tätigkeit der nachgeordneten Parteiorgane und Funktionäre auf Gemeinde- und Ostparteiebene
- i) die Erstellung der Kandidatenliste für den Gemeinderat und deren Übermittlung an den Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand. Die Vorschläge werden unter Mitwirkung aller Parteimitglieder, jedenfalls aber der Stadt-, Gemeinde- und Ortspartei-organisationen und der Teilorganisationen erstellt.
- j) die Berichterstattung an den Gemeinde-(Stadt-)Parteitag über den Vollzug seiner Beschlüsse und über die Erledigung der der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung zugewiesenen Anträge
- k) die Vorbereitung des politischen Rechenschaftsberichtes für den Gemeinde-(Stadt-) Parteitag
- l) die Einteilung in Ortsparteiorganisationen und in Sprengel und die Bestellung der Sprengelleiter

4.3. Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand

§ 51 Einberufung

- (1) Der Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand wird vom Gemeinde-(Stadt-)Parteiohmann nach Bedarf, aber mindestens vierteljährlich einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinde-(Stadt-) Parteivorstandes ist der Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand vom Gemeinde-(Stadt-)Parteiohmann binnen zwei Wochen einzuberufen

§ 52 Zusammensetzung

Dem Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand gehören mit beschließender Stimme an:

- a) der Gemeinde-(Stadt-)Parteiohmann, bis zu sechs Stellvertreter, die Gemeindeobleute der Teilorganisationen, die vom Gemeindeparteitag bzw. jene Vertreter der Teilorganisationen, die von der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung in den Gemeinde-(Stadt-) Parteivorstand gewählt wurden
- b) die Mitglieder des Bezirks-(Stadt-)Parteipräsidiums und des Bezirks-(Stadt-) Parteivorstandes, die in der jeweiligen Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben
- c) der Gemeindefinanzreferent
- d) die weiteren vom Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand bestellten Referenten
- e) das ranghöchste der OÖVP angehörende Mitglied des Stadtsenates oder des Gemeindevorstandes
- f) der Obmann der OÖVP-Fraktion im Gemeinderat

§ 53 Aufgaben

- (1) Dem Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand obliegen:
 - a) die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung der Finanzen im Rahmen der Beschlüsse der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung
 - b) die Vorbereitung des Jahresvoranschlags und des jährlichen Rechnungsabschlusses
 - c) die Prüfung und Vorbereitung von Anträgen an die Gemeinde-(Stadt-) Parteileitung, an den Gemeinde-(Stadt-) Parteitag sowie die Formulierung von Anträgen für den Bezirks-(Stadt-)Parteitag
 - d) die Antragstellung auf Ausschluss von Mitgliedern an die Bezirks-(Stadt-) Parteileitung

- e) die Ausarbeitung von Vorschlägen in allen Besetzungsfragen, soweit sie die jeweilige Gemeinde (Stadt) betreffen, und Weitergabe derselben an die Bezirks-(Stadt-)Parteileitung
 - f) die Koordinierung der Tätigkeit der Teilorganisationen und der nachgeordneten Parteiorgane
 - g) die Bestellung der für spezifische Fachbereiche zuständigen Referenten der Gemeinde-(Stadt-)Parteiorganisation
 - h) die endgültige Reihung der von der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung namhaft gemachten Kandidaten für den Gemeinderat
 - i) die Nominierung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters für Gemeinderatswahlen
 - j) die Behandlung aktueller politischer Probleme, insbesondere auf Gemeinde-(Stadt-)Parteiebene
 - k) die Erstattung des politischen und organisatorischen Rechenschaftsberichtes an den Gemeinde-(Stadt-)Parteitag und die Bezirks-(Stadt-)Parteileitung
 - l) die Berichterstattung an den Gemeinde-(Stadt-)Parteitag über den Vollzug seiner Beschlüsse und über die Erledigung der von der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung zugewiesenen Anträge
- (2) Wenn kein Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidium eingerichtet ist, entscheidet der Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand in all jenen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreten der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der OÖVP ein Nachteil entstehen könnte. Hierüber ist in der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung bei der nächsten Sitzung zu berichten.

4.4. Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidium

§ 54 Einberufung

Das Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidium wird vom Gemeinde-(Stadt-)Parteiobermann je nach Bedarf einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

§ 55 Zusammensetzung

Dem Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidium gehören zumindest an:

a) der Gemeinde-(Stadt-)Parteiobermann

b) die Stellvertreter des Gemeinde-(Stadt-)Parteiobermannes

c) der Gemeinde-(Stadt-)Parteifinanzreferent, der Bürgermeister bzw. das ranghöchste OÖVP-Mitglied des Gemeindevorstandes sowie der Klubobmann der OÖVP-Gemeinderatsfraktion

§ 56 Aufgaben

Das Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidium besorgt die laufenden Geschäfte der OÖVP-Gemeinde-(Stadt-)Parteiorganisation. Es entscheidet in all jenen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreffen anderer Organe der Gemeinde-(Stadt-)Parteiorganisation eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der OÖVP ein Nachteil entstehen könnte. Hierüber ist dem jeweiligen Organ unverzüglich zu berichten.

5. ORGANE DER ORTSPARTEIORGANISATION

5.1. Ortsparteitag

§ 57 Einberufung

- (1) Der Ortsparteitag wird über Beschluss des Ortsparteivorstandes vom Ortsparteiobmann in der Regel jährlich, mindestens aber vor Ablauf der Funktionsperiode einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Parteimitglieder ist der Ortsparteitag vom Ortsparteiobmann binnen vier Wochen einzuberufen.

§ 58 Zusammensetzung

Alle im Bereich einer Ortsparteiorganisation wohnhaften Parteimitglieder bilden den Ortsparteitag und sind bei diesem stimmberechtigt.

§ 59 Aufgaben

Dem Ortsparteitag obliegen:

- a) die Wahl des Ortsparteiobmannes und seiner Stellvertreter
- b) die Wahl des Ortsparteifinanzreferenten
- c) die Wahl von zwei Ortsparteifinanzprüfern
- d) die Beschlussfassung über den der Gemeindeparteileitung vorzulegenden politischen Rechenschaftsbericht
- e) die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht der Ortsparteifinanzprüfer nach Anhörung des zusammenfassenden Prüfberichts und der Anträge der Finanzprüfer
- f) die Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen

5.2. Ortsparteivorstand

§ 60 Einberufung

- (1) Der Ortsparteivorstand wird in der Regel vierteljährlich vom Ortsparteiobmann einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder ist der Ortsparteivorstand vom Ortsparteiobmann binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 61 Zusammensetzung

Dem Ortsparteivorstand gehören mit beschließender Stimme an:

- a) der Ortsparteiobmann
- b) bis zu sechs Stellvertreter
- c) die Ortsobleute der Teilorganisationen
- d) der Ortsparteifinanzreferent
- e) weitere vom Ortsparteivorstand für spezifische Fachbereiche zu bestellende Referenten
- f) die Gemeinderäte der OÖVP, die im Bereich der Ortsparteiorganisation ihren Wohnsitz haben
- g) sofern in der betreffenden Ortsparteiorganisation Sprengel eingerichtet sind, die jeweiligen Sprengelleiter

§ 62 Aufgaben

Dem Ortsparteivorstand obliegen:

- a) die Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) die Prüfung und Vorbereitung von Anträgen an die Gemeindeparteileitung sowie die Formulierung von Anträgen für den Gemeindeparteitag
- c) die Ausarbeitung von Vorschlägen in allen Besetzungsfragen betreffend die Ortsparteiorganisation und Weitergabe derselben an die Gemeindeparteileitung

- d) die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder im Ortsparteibereich
- e) die Festlegung der Sprengel und Bestellung der Sprengelleiter im Einvernehmen mit der Gemeindeparteileitung

5.3. Sprengel

§ 63 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Innerhalb der Gemeinde-(Stadt-) oder Ortsparteiorganisation sollen Sprengel eingerichtet werden, die sich mit den Sprengeln für die Wahlen in allgemeine Vertretungskörper decken sollen.
- (2) Zur Durchführung der Parteiarbeit in den Sprengeln werden Sprengelleiter vom Gemeinde-(Stadt-)Partei Vorstand nach Vorschlägen des zuständigen Ortspartei Vorstandes bestellt.
- (3) Der Sprengelleiter besorgt die politische Betreuung der im Sprengel wohnenden Parteimitglieder (Inkasso, Hausbesuche, Verteilaktionen etc.).

6. FUNKTIONÄRE, MANDATARE UND DIENSTNEHMER

6.1. Allgemeines

§ 64 Begriffsbestimmungen

- (1) Funktionäre sind Parteimitglieder, die eine Funktion in der OÖVP oder einer ihrer Teilorganisationen nach den Bestimmungen dieses Statuts ehrenamtlich ausüben, und jene hauptberuflichen Mitarbeiter, deren Funktionen in den Statuten vorgesehen sind.
- (2) Mandatäre sind Parteimitglieder, die auf Vorschlag der OÖVP oder einer ihrer Teilorganisationen in allgemeine oder berufliche Vertretungskörper gewählt wurden. Der OÖVP angehörende Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierung werden ihnen gleichgestellt.

- (3) Dienstnehmer sind Parteimitglieder, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer Parteiorganisation der ÖVP stehen.
- (4) Funktionäre, Mandatäre und Dienstnehmer der Partei sind verpflichtet, an Schulungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (5) Der Landespartei Vorstand ist ermächtigt, in seinem Bereich die Funktionäre und Mandatäre, insbesondere aber Kandidaten für ein Mandat zu einem kontrollierbaren Leistungsnachweis zu verpflichten. Dieser Leistungsnachweis kann die praktische politische Arbeit, wie Sprechtag, Haus- und Betriebsbesuche, enthalten und als Nachweis für die politische Weiterbildung dienen.
- (6) Mitarbeiter sind Personen, die auf freiwilliger Basis für die OÖVP und ihre Ziele arbeiten.

§ 65 Funktionserwerbung, Funktionsausübung

- (1) Eine Parteifunktion wird durch Wahl oder Bestellung erworben. Die Wahl eines Obmannes ist bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich und geheim durchzuführen.
- (2) Jede Parteifunktion ist persönlich auszuüben.
- (3) Ist ein Funktionär kurzzeitig verhindert, seine Funktion als Mitglied eines Kollegialorgans auszuüben, findet keine Vertretung statt. Bei voraussichtlich mehr als 14-tägiger Verhinderung nimmt der vorgesehene Stellvertreter seine Aufgaben wahr. Ist ein solcher Stellvertreter nicht vorhanden, wird ein Funktionär auf Zeit von der betreffenden Parteileitung entsandt.
- (4) Ist infolge besonderer Umstände die Einsetzung einer ständigen Vertretung (geschäftsführenden Funktionärs) notwendig, beschließt dies die betreffende Parteileitung auf Antrag des zu vertretenden Funktionärs mit Zweidrittelmehrheit unter gleichzeitiger Festlegung der Zuständigkeiten und näherer Regelung des Zusammenwirkens.
- (5) Einem Funktionär kommt in einem Parteiorgan nur eine einzige Stimme zu, auch wenn er mehr als eine Parteifunktion ausübt.

- (6) Gehört ein Mandatar oder Funktionär mehr als einer Bezirksparteileitung an, so hat er unverzüglich zu erklären, in welcher Bezirksparteileitung er mit beschließender Stimme Mitglied sein will. Den anderen Bezirksparteileitungen gehört er dann mit beratender Stimme an.

§ 66 Wiederwahl, Wiederbestellung

(und Funktionsbeschränkung in eigener Sache)

- (1) Wer eine Parteifunktion insgesamt mindestens 12 Jahre innehatte, bedarf bei jeder weiteren Wahl (Bestellung in diese Funktion, falls er einziger Kandidat ist) der Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (2) Wer ein Mandat in einem öffentlich-rechtlichen Vertretungskörper insgesamt mindestens 12 Jahre innehatte, bedarf bei jeder weiteren Aufstellung für ein solches Mandat, falls er hierfür der einzige Kandidat ist, der Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (3) Funktionäre und Mandatare haben sich bei der Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihrer Funktion oder eines von ihnen bekleideten Mandates betreffen, der Stimme zu enthalten.

§ 67 Funktionsverlust

- (1) Ein Funktionär verliert seine Funktion, wenn seine Parteimitgliedschaft erlischt oder wenn er das aktive Wahlrecht zum Nationalrat verliert. Die diesbezügliche Feststellung trifft der Landesparteivorstand.
- (2) Eine Funktion ist abzuerkennen wenn,
- a) sich ergibt, dass bei der Wahl (Bestellung) eine wesentliche statutarische Bestimmung verletzt wurde
- b) der Funktionär seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat
- (3) Zuständig für die Aberkennung einer Parteifunktion aufgrund eines in Abs. 2 angeführten Umstandes ist die Landesparteikonferenz. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

- (4) Gegen den im Abs. 3 genannten Beschluss der Landesparteikonferenz steht binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an das Landesparteigericht offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- (5) Wenn das Ansehen der Partei erheblich gefährdet erscheint, kann der Landesparteivorstand für Funktionäre der Landesparteioorganisation die vorläufige Enthebung bis zur Beschlussfassung nach Abs. 3 aussprechen. Das Verfahren gem. Abs. 3 ist spätestens vier Wochen nach der vorläufigen Enthebung einzuleiten. Gegen die vorläufige Enthebung steht kein Rechtsmittel zu. Während des Verfahrens zur Kandidatenaufstellung ist eine vorläufige Enthebung nicht zulässig.

6.2. Funktionäre der Landesparteioorganisation

§ 68 Landesparteioobmann

- (1) Der Landesparteioobmann steht an der Spitze der ÖVP Oberösterreich. Er vertritt sie nach innen und außen. Er hat den Vorsitz in den Landesparteioorganen inne, nicht jedoch im Landesparteigericht. Er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Parteiorgane der ÖVP Oberösterreich teilzunehmen. Sofern er den betreffenden Organen nicht mit beschließender Stimme angehört, kommt ihm beratende Stimme zu. Er veranlasst die Einberufung der Landesparteioorgane gemäß den Bestimmungen dieses Statutes und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Landesparteioobmann ist dabei in seiner Tätigkeit dem Landesparteitag, der Landesparteikonferenz, dem Landesparteivorstand sowie der Bundesparteioorganisation verantwortlich. Er repräsentiert und vertritt die Landesparteioorganisation Oberösterreich gegenüber der Bundesparteioorganisation und dem Bundesparteioobmann sowie gegenüber den übrigen Landesparteioorganisationen und in der Öffentlichkeit.
- (3) Funktionäre, Mandatare und Dienstnehmer der ÖVP Oberösterreich sind verpflichtet, den Einladungen des Landesparteioobmannes zu Besprechungen jederzeit Folge zu leisten und ihnen dabei gegebene Richtlinien zu beachten.

- (4) Der Landesparteiobmann ist berechtigt, alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Zusammenwirken aller in der ÖVP Oberösterreich vereinten Kräfte zu sichern und die politische Wirksamkeit der Partei zu erhöhen.
- (5) Der Landesparteiobmann unterzeichnet alle Schriftstücke, denen die Beschlussfassung eines Landesparteiorgans unmittelbar zugrunde liegt. Der Landespartei sekretär vollzieht die Gegenzeichnung. Schriftstücke, die sich auf die Finanzierung der Partei oder das Parteivermögen beziehen, bedürfen zusätzlich der Gegenzeichnung des Landespartei finanzreferenten. Der Landesparteiobmann kann den Landespartei sekretär und den Landespartei finanzreferenten ermächtigen, Schriftstücke auch allein zu unterzeichnen.
- (6) Bei Verhinderung des Landesparteiobmannes vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Die Landespartei konferenz bestimmt in der ersten Sitzung der Funktionsperiode die Reihenfolge, in der die Stellvertreter des Landesparteiobmannes zur Stellvertretung berufen sind.

§ 69 Landespartei sekretär

- (1) Der Landespartei sekretär wird vom Landespartei vorstand im Einvernehmen mit dem Bundespartei vorstand bestellt.
- (2) Der Landespartei sekretär unterstützt den Landesparteiobmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übt seine gesamte Tätigkeit im Einvernehmen im dem Landesparteiobmann aus.
- (3) Der Landespartei sekretär leitet das Landespartei sekretariat, das für die Durchführung aller in den Tätigkeitsbereich der Landesparteiorganisationen fallenden Aufgaben allein zuständig ist. Ihm sind die Dienstnehmer direkt unterstellt. Er hat Weisungsrecht gegenüber den Bezirkspartei sekretären.
- (4) Zu den Aufgaben des Landespartei sekretärs zählen insbesondere die Koordination der Arbeit der Landesparteiorganisation und der Bezirksparteiorganisationen sowie der Teilorganisationen. Er ist für die Organisations-, Programm-, Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit der ÖVP Oberösterreich verantwortlich.

- (5) Der Landespartei sekretär ist berechtigt, an den Sitzungen aller Parteiorgane im Bereich der Landesparteiorganisation, wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 70 Landespartei finanzreferent

- (1) Dem Landespartei finanzreferenten obliegt die Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen der ÖVP Oberösterreich. Er sorgt für die Sicherstellung der für die Parteiarbeit erforderlichen Mittel und trägt die Verantwortung für die Verwaltung des Parteivermögens. Der Landespartei finanzreferent erstellt den jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluss der Landesparteiorganisation.
- (2) Scheidet der Landespartei finanzreferent während der Funktionsperiode aus, so hat der Landespartei vorstand einen geeigneten Nachfolger vorzuschlagen. Dieser ist durch Beschluss der Landespartei konferenz mit einfacher Mehrheit für den Rest der angelaufenen Funktionsperiode zu bestellen.

§ 71 Verantwortlichkeit

Der Landesparteiobmann, die Stellvertreter des Landesparteiobmannes, der Landespartei sekretär und der Landespartei finanzreferent sind an die Beschlüsse der Landesparteiorgane gebunden und für ihre gesamte Tätigkeit dem Landespartei tag verantwortlich.

§ 72 Landespartei finanzprüfer

- (1) Die finanzielle Gebarung der Landesparteiorganisation, insbesondere der alljährliche Rechnungsabschluss, wird von drei Landespartei finanzprüfern geprüft. Diese wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (2) Den Landespartei finanzprüfern obliegt neben der Kassen- und Buchhaltungskontrolle auch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel. Den Landespartei finanzprüfern obliegt ferner die Überprüfung der richtigen Abfuhr der Einnahmen der Partei.

- (3) Die Landesparteiorgane sind verpflichtet, den Landesparteifinanzprüfern alle erforderlichen Aufklärungen zu geben und die für ihre Tätigkeit notwendigen Behelfe zur Verfügung zu stellen. Die Landesparteifinanzprüfer berichten dem Landesparteitag und stellen die erforderlichen Anträge.
- (4) Die Landesparteifinanzprüfer haben nach Rücksprache mit dem Landesparteifinanzreferenten das Recht, die finanzielle Gebarung der Bezirksparteiorganisationen zu überprüfen.

§ 73 Landtagsklub der ÖVP Oberösterreich

- (1) Die ÖVP vertritt ihre programmatischen und politischen Ziele auf Landesebene durch die ÖVP-Fraktion im oö. Landtag. Der Landtagsklub der ÖVP bereitet die Fraktionsarbeit vor, koordiniert sie und berichtet den Parteiorganen über seine Tätigkeit.
- (2) Dem Landtagsklub der ÖVP gehören mit Sitz und Stimme an:
 - a) die der ÖVP angehörenden Mitglieder der Landesregierung, Abgeordnete zum oö. Landtag und Mitglieder des Bundesrates
 - b) der Landesparteioobmann
 - c) der Landespartei sekretär
 - d) der Klubsekretär und der (die) Klubsekretär-Stellvertreter
- (3) Der ÖVP-Landtagsklub wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Klubobmann und zwei Stellvertreter
- (4) Seine Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

6.3. Funktionäre der Bezirks-(Stadt-)Parteiorganisation

§ 74 Der Bezirks-(Stadt-)Parteiobmann

- (1) Er ist in seiner Tätigkeit dem Bezirks-(Stadt-)Parteitag, der Bezirks-(Stadt-) Parteileitung, dem Bezirks-(Stadt-) Parteivorstand sowie der Landesparteikonferenz gegenüber verantwortlich. Er repräsentiert und vertritt die Bezirks-(Stadt-) Parteiorganisation gegenüber der Landesparteiorganisation, dem Landesparteioobmann sowie gegenüber den anderen Bezirksorganen und in der Öffentlichkeit.
- (2) Er führt den Vorsitz in den Organen der Bezirks-(Stadt-) Organisation.

- (3) Er hat für die ordnungsgemäße Einberufung dieser Organe zu sorgen und leitet ihre Tätigkeit, gestützt auf das Parteiprogramm und auf das Landesparteiorganisationsstatut der ÖVP Oberösterreich.
- (4) Er überwacht die Durchführung gefasster Beschlüsse der Bezirks-(Stadt-)Parteiorgane, die Führung der laufenden Geschäfte der Bezirks-(Stadt-) Parteileitung und koordiniert die Tätigkeit der Teilorganisationen.
- (5) Er ist verpflichtet, die Beschlüsse und Weisungen der Landesparteiorganisation durchzuführen sowie darüber zu wachen, dass diese Beschlüsse von den Bezirks-(Stadt-) Organen durchgeführt werden.
- (6) Die Bestimmungen des § 68 LPOSt. sind sinngemäß anzuwenden.

§ 75 Der Bezirks-(Stadt-)Partei sekretär

- (1) Die Bezirks-(Stadt-)Partei sekretäre werden vom Landespartei Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirks-(Stadt-)Partei Vorstand bestellt und gegebenenfalls gekündigt oder entlassen.
- (2) Die Bestimmungen über den Landespartei sekretär sind sinngemäß anzuwenden.

§ 76 Der Bezirks-(Stadt-)Finanzreferent und die Bezirks-(Stadt-) Finanzprüfer

Für sie gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 70 bzw. 72 LPOSt. über den Landespartei finanzreferenten bzw. über die Landespartei finanzprüfer.

6.4. Funktionäre der Gemeinde-(Stadt-)Parteiorganisation

§ 77 Gemeinde-(Stadt-)Parteiobmann, Finanzreferent, Finanzprüfer

- Die Bestimmungen der §§ 74 und 76 LPOSt. sind für den
- a) Gemeinde-(Stadt-)Parteiobmann,
 - b) Gemeinde-(Stadt-)Partei finanzreferenten und
 - c) Gemeinde-(Stadt-)Partei finanzprüfer sinngemäß anzuwenden.

§ 78 Gemeinderatsfraktion

- (1) in den Gemeinden vertritt die ÖVP ihre programmatischen und kommunalpolitischen Ziele durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion. Diese bereitet die Fraktionsarbeit vor, koordiniert sie und berichtet den Parteiorganen über ihre Tätigkeit.
- (2) Falls der Gemeinde-(Stadt-)Parteiobmann und seine Stellvertreter dem Gemeinderat nicht angehören, haben sie Sitz und Stimme in der Gemeinderatsfraktion ihrer Wohngemeinde. Die ersten drei der ÖVP-Ersatzmitglieder auf der Gemeinderatsliste sind mit beratender Stimme zu den Gemeinderatsfraktionssitzungen einzuladen.
- (3) Die Gemeinderatsfraktion tagt mindestens vor jeder Sitzung des Gemeinderates.
- (4) § 73 Abs. 4 LPOSt. gilt sinngemäß.

6.5. Funktionäre der Ortsparteiorganisation

§ 79 Ortsparteifunktionäre

Für die Funktionäre der Ortsparteiorganisation, das sind:

- a) der Ortsparteifinanzreferent,
- b) die vom Ortsparteivorstand bestellten Referenten
- c) die Ortsparteifinanzprüfer, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 77 LPOSt.

6.6. Mandatare

§ 80 Kandidatenaufstellung

- (1) Die Aufstellung der Kandidaten der OÖVP für Wahlen in den Nationalrat und in den Landtag erfolgt im Sinne nachstehender Bestimmungen:
- (2) Die Kandidatenaufstellung der OÖVP für Wahlen in den Nationalrat erfolgt in drei Stufen:
 - a) Vorschlagsverfahren: Die Bezirksparteileitungen und die Landesleitungen der Teilorganisationen übermitteln der Landesparteiorganisation ihre Vorschläge für die Erstellung der Kandidatenliste. Die Vorschläge werden unter Mitwirkung

möglichst aller Parteimitglieder, jedenfalls aber der Gemeindeparteileitungen und der Teilorganisationen erstellt (Vorwahlen).

b) Aufstellungsverfahren: Die Erstellung der Kandidatenlisten in den Regionalwahlkreisen sowie im Landeswahlkreis obliegt dem Landespartei Vorstand. Für 5% aller Kandidaten eines Nationalratswahlkreises, mindestens aber für einen Kandidaten, steht dem Landespartei Vorstand ungeachtet des Erfordernisses einer Nennung im Vorschlagsverfahren nach lit a das alleinige Nominierungsrecht zu.

c) Reihungsverfahren: Die Reihung der Kandidaten in den Regionalwahlkreisen sowie im Landeswahlkreis obliegt dem Landespartei Vorstand. Der Reihungsbeschluss für Wahlen in den Nationalrat ist dem Bundespartei Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

- (3) Die Kandidatenaufstellung der OÖVP für Wahlen in den Landtag erfolgt in drei Stufen:

a) Vorschlagsverfahren: Die Bezirksparteileitungen und die Landesleitungen der Teilorganisationen übermitteln der Landesparteiorganisation ihre Vorschläge für die Erstellung der Kandidatenliste. Die Vorschläge werden unter Mitwirkung möglichst aller Parteimitglieder, jedenfalls aber der Gemeindeparteileitungen und der Teilorganisationen erstellt (Vorwahlen).

b) Aufstellungsverfahren: Die Erstellung der Kandidatenlisten obliegt dem Landespartei Vorstand. Bei den Wahlen in den Landtag steht dem Landespartei Vorstand das alleinige Aufstellungsrecht für 10% aller Mandate zu mindestens aber für drei Kandidaten , ungeachtet des Erfordernisses einer Nennung im Vorschlagsverfahren nach lit a.

c) Reihungsverfahren: Die Reihung der Kandidatenlisten in den Regionalwahlkreisen sowie im Landeswahlkreis obliegt dem Landespartei Vorstand.

- (4) Die Namhaftmachung und die Reihung der Mitglieder des Bundesrates obliegen dem Landespartei Vorstand.

- (5) Die Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen in berufliche Interessensvertretungen obliegt der sachlich zuständigen Teilorganisation.
- (6) Als Kandidaten für die Wahlen in Gebietskörperschaften und berufliche Interessensvertretungen dürfen nur Mitglieder der ÖVP Oberösterreich aufgestellt werden.
- (7) Die Aufstellung der Kandidaten der OÖVP für die Wahlen in den Gemeinderat erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Gemeinderatswahlen und ihre vorläufige Reihung haben unter Mitwirkung möglichst aller Parteimitglieder zu erfolgen. Auf Beschluss der Gemeindeparteileitung können Vorwahlen auch unter allen Gemeindebürgern durchgeführt werden.
 - b) Der Reihungsbeschluss für Wahlen in den Gemeinderat ist der Landesparteiorganisation bis spätestens 14 Tage vor Einbringungsschluss zur Kenntnis zu bringen. Der Landesparteivorstand kann innerhalb von sieben Tagen gegen den Reihungsbeschluss Einspruch erheben. Der Einspruch ist dem zuständigen Gemeinde-(Stadt-) Parteivorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand ist gehalten, der Meinung des Landesparteivorstandes nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der sodann von ihm gefasste Beschluss ist endgültig.
 - c) Vor jeder Gemeinderatswahl kann der Landesparteivorstand ein Regulativ für die Erstellung der Kandidatenliste erlassen.

§ 81 Kumulierungsbeschränkungen

- (1) Bei jeder Wahl, Bestellung oder Aufstellung hat der vorgeschlagene Kandidat bekannt zu geben, welche Funktionen oder Mandate er in der Gesamtpartei, in einer Teilorganisation, in einer beruflichen Interessensvertretung oder im übrigen öffentlichen Bereich ausübt. Ist offenkundig, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der zu übernehmenden Funktion oder des auszuübenden Mandats nicht möglich sein wird, ist das zur Wahl, Bestellung oder Aufstellung berufene Organ gehalten, von einer Übertragung oder Aufstellung Abstand zu nehmen.

- (2) Wer von der Volkspartei als Mandatar vorgeschlagen wird oder in eine bezahlte Funktion gemäß § 29 lit f entsandt wird, hat dem vorschlagenden Organ über Anfrage Auskunft über alle wirtschaftlichen Aufgaben, wie z.B. im Aufsichtsrat und Vorstand von Kapitalgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder ähnlichen Gesellschaften, sowie über alle Funktionen im Bereich der beruflichen Selbstverwaltung und der Sozialversicherung zu erstatten.
- (3) Dienstnehmer haben vor Annahme einer bezahlten politischen Funktion das Einvernehmen mit dem Dienstgeber herzustellen.
- (4) Die Mitglieder des Bundesparteivorstandes, der Landesparteikonferenz, Abgeordnete zum Nationalrat und zu den Landtagen sowie die Mitglieder des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung oder der Landesregierung, Bürgermeister mit Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern sowie Mitglieder des Stadtsenates einer Stadt mit eigenem Statut haben ebenso wie die von der Partei gemäß §29 lit f vorgeschlagenen, soweit sie Mitglieder der ÖVP sind, bis zum 31. Jänner jedes zweiten Jahres dem Landeskontrollausschuss (schriftlich) alle von ihnen ausgeübten Parteifunktionen sowie Aufgaben gemäß Abs. 2 bekannt zu geben. Der Landeskontrollausschuss berichtet dem Landesparteivorstand, wenn er zur Ansicht gelangt, dass ein von der Berichtspflicht Erfasster seiner Ansicht nach zur ordnungsgemäßen Erfüllung der mit den ausgeübten Funktionen verbundenen Pflichten nicht in der Lage ist.

7. FINANZEN, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG

7.1. Finanzgebarung

§ 82 Einnahmen

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der ÖVP Oberösterreich erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Sonderbeiträge der Mandatäre und sonstiger von der ÖVP Oberösterreich in Körperschaften oder andere Einrichtungen im öffentlichen Bereich entsandter Person
 - c) Einkünfte aus Veranstaltungen
 - d) Erträge aus Vermögen, wirtschaftlichen Unternehmungen und Publikationen
 - e) Spenden
 - f) sonstige Zuwendungen
- (2) Die Gliederung, Höhe, Aufteilung und Einhebung der Mitgliedsbeiträge ist wie folgt geregelt:
 - a) der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen Parteibeitrag und in einen Beitrag an jene Teilorganisationen, der das Parteimitglied angehört
 - b) die Höhe des Parteibeitrages, den die Teilorganisationen an die Landesparteiorganisation abzuführen haben, wird vom Landesparteivorstand festgesetzt. Die Aufteilung des Parteibeitrages zwischen Bundesparteiorganisation und Landesparteiorganisation richtet sich nach der Finanz- und Beitragsordnung
 - c) Die Beiträge an die Teilorganisationen werden von diesen selbst festgesetzt
 - d) Der Parteibeitrag und die Beiträge an die Teilorganisationen sind möglichst gemeinsam einzuheben. Die Teilorganisationen sind verpflichtet, die Parteibeiträge jedenfalls halbjährlich an die Landesparteiorganisation abzuführen
 - e) Erfolgt das Inkasso durch die Teilorganisationen nicht, ist die Parteiorganisation allein zuständig. Die Landesparteiorganisation trägt in jedem Fall die oberste Verantwortung für die Einhebung des Parteibeitrages.

§ 83 Finanz- und Beitragsordnung

Weitere Bestimmungen über die Art der Aufbringung, Einhebung, Weitergabe und Verrechnung der im § 81 angeführten Einnahmen können in der vom Landesparteivorstand zu erlassenden Finanz- und Beitragsordnung geregelt werden. Diese hat auch die näheren Bestimmungen über das Geschäftsjahr, den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss der Landesparteiorganisation zu regeln.

7.2. Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung

§ 84 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der ÖVP Oberösterreich ist es, die Bevölkerung mit den Grundsätzen der politischen Arbeit der Partei vertraut zu machen, sie über das Zeitgeschehen zu informieren und so zur Weiterentwicklung der Demokratie beizutragen.
- (2) Zuständig für die Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Ziele sowie für die Gestaltung und Koordinierung des Presse- und Informationswesens der ÖVP Oberösterreich ist das LandesparteiSekretariat.

§ 85 Politische Bildung

- (1) Die Parteiarbeit umfasst die Verpflichtung zu politischer Bildung und Weiterbildung. Funktionäre, Mandatäre und Dienstnehmer der Partei sind verpflichtet, an Schulungsveranstaltungen teilzunehmen. Der Landesparteivorstand legt jährlich fest, welche Bildungsveranstaltungen verpflichtend sind.
- (2) Ziel der politischen Bildung ist es, Mandatären, Funktionären und anderen Mitgliedern der ÖVP Oberösterreich sowie allen an ihr Interessierten nach den Grundsätzen der Partei und dem letzten Stand der Wissenschaft eine vertiefte Einsicht in die Rolle des Einzelnen in der Gesellschaft und in die gesellschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln und ihr politisches Engagement in der Demokratie zu fördern. Die Bildungsarbeit hat im Rahmen der Grundsätze der Partei und dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechend zu geschehen
- (3) Zur Durchführung der politischen Arbeit bestellt der Landesparteivorstand Fachreferenten.

- (4) Mandatäre der ÖVP im National- und Bundesrat sowie im Landtag haben den Nachweis zu erbringen, dass sie pro Jahr drei Tage fachspezifische Weiterbildung in ihrem Fachbereich und drei Tage allgemeine politische Weiterbildung absolviert haben.

8. LANDESKONTROLLAUSSCHUSS

§ 86 Zusammensetzung

- (1) Der Landesparteitag wählt den Landeskrollausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landesparteitag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Landeskrollausschusses müssen über Parteierfahrung verfügen. Die dürfen weder Mitglieder der Landesparteikonferenz noch Dienstnehmer der ÖVP oder einer Teilorganisation sein. Gehört ein Mitglied des Landeskrollausschusses einem Parteiorgan an, das der Landeskrollausschuss überprüft, hat es diesbezüglich an der Tätigkeit des Landeskrollausschusses nicht mitzuwirken.

§ 87 Aufgaben

- (1) Der Landeskrollausschuss überprüft die Tätigkeit der Organe der Teilorganisationen auf Landesebene mit Ausnahme der in den Wirkungsbereich der Landesfinanzprüfer fallenden Angelegenheiten und der Entscheidungen des Landesparteigerichts. Insbesondere überwacht der Landeskrollausschuss die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Landeskrollausschuss wird von sich aus aufgrund eines Ersuchens des Landesparteibeamten, des Landesparteipräsidiums, des Landesparteivorstandes oder aufgrund einer an ihn gerichteten Beschwerde tätig. Er berichtet der Landesparteikonferenz jährlich, ferner dem Landesparteitag über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen. Im Dringlichkeitsfall berichtet der Landeskrollausschuss unverzüglich dem Landesparteivorstand. Er kann im Zusammenhang mit seinen Berichten Anregungen geben und Anträge stellen.

- (3) Die Organe, Funktionäre und Dienstnehmer der Landesparteioorganisation sind verpflichtet, dem Landeskrollausschuss alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere ist dem Landeskrollausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Sitzungsprotokolle sind ihm auf sein Verlangen zu übergeben.
- (4) Die Mitglieder des Landeskrollausschusses sind in ihrer gesamten Tätigkeit nur dem Landesparteitag verantwortlich

9. LANDESPARTEIGERICHT

§ 88 Vorsitzender, Mitglieder und Ersatzmitglieder

Der Landesparteitag wählt für das Landesparteigericht fünf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder. Ein Mitglied wird vom Landesparteitag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist.

§ 89 Zuständigkeit

- (1) Das Landesparteigericht entscheidet über:
- alle Streitigkeiten zwischen Organen der Partei oder der Partei und Organen der Teilorganisationen im Bereich des Bundeslandes Oberösterreich
 - Angelegenheiten, denen der Vorwurf der Ehrenrührigkeit im Verhalten eines Parteimitglieds oder der Vorwurf der Parteischädlichkeit zugrunde liegt
 - die Berufung gemäß § 67 Abs. 4 und § 92 LPOSt.
- (2) Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landesparteigerichts verhandelt das Bundesparteigericht.

§ 90 Verfahren

- (1) Das Verfahren vor dem Parteigericht wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Die Verhandlungen vor dem Parteigericht sind nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung durchzuführen. Sie sind nicht öffentlich, doch können die Streitteile je ein Parteimitglied ihres Vertrauens als Beistand beiziehen. Die Vertretung durch einen Verfahrensbevollmächtigten ist zulässig. Beistand und Verfahrensbevollmächtigter müssen seit mindestens drei Jahren Mitglied der ÖVP Oberösterreich sein.
- (2) Das Landesparteigericht judiziert nach der Parteigerichtsordnung. Soweit in dieser und in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm sinngemäß.

10. AUSSCHLUSS AUS DER ÖVP OBERÖSTERREICH UND WIEDERAUFNAHME

§ 91 Ausschlussgründe

Gründe für den Ausschluss aus der ÖVP sind:

- a) Parteischädigendes Verhalten oder gröbliche Verletzung der Parteidisziplin
- b) beharrliche Weigerung, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz dreimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag während zweier aufeinander folgender Jahre zu entrichten
- c) rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die vom Wahlrecht zum Nationalrat ausschließt

§ 92 Ausschlussverfahren

Das Ausschlussverfahren richtet sich nach § 7 Abs. 3 LPOST. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Parteimitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Berufung an das Landesparteigericht offen.

§ 93 Wiederaufnahme

- (1) Der Antrag auf Wiederaufnahme in die Partei ist an den Landesparteivorstand zu richten. Dieser hat vor Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag Gutachten der Gemeinde- und Bezirksparteiorganisationen einzuholen, in deren Bereich das ehemalige Parteimitglied seinen Wohnsitz hatte. Weiters ist ein Gutachten jener Teilorganisation(en) einzuholen, der (denen) das ehemalige Mitglied angehörte. Die Vorschriften des § 5 LPOST gelten sinngemäß.
- (2) Der Landesparteivorstand ist berechtigt anzuordnen, dass ein wiederaufgenommenes Parteimitglied eine bestimmte Zeit hindurch keine Parteifunktion bekleiden darf.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 94 Geschäftsordnung für den Landesparteitag und allgemeine Geschäftsordnung

- (1) Der Landesparteitag beschließt eine eigene Geschäftsordnung für die Landesparteitage.
- (2) Die Landesparteikonferenz beschließt die Allgemeine Geschäftsordnung der ÖVP-Landesparteioorganisation, die die Bestimmungen des Landesparteiorganisationsstatutes näher ausführt.

§ 95 Geltungsbereich des Landesparteiorganisationsstatutes

Die Bestimmungen des Landesparteiorganisationsstatutes sind für alle Organisationsbereiche der ÖVP Oberösterreich und die Teilorganisationen der ÖVP Oberösterreich bindend.

§ 96 Inkrafttreten des Landesparteiorganisationsstatutes

- (1) Dieses Landesparteiorganisationsstatut tritt mit 14. November 1992 und mit den beim 36. Landesparteitag am 18. September 1999 hinzugefügten Ergänzungen in Kraft.

- (2) Das Landesparteipräsidium und der Landesparteivorstand haben sich nach den Bestimmungen dieses Statutes neu zu konstituieren. Die Einberufung erfolgt durch den Landesparteiohmann.
- (3) Die nach den bisherigen Bestimmungen gewählten Organe der Bezirke (Städte), der Gemeinden (Städte) und der Ortsparteiorganisationen gelten bis zum Ablauf der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, als die zuständigen Organe im Sinn dieses Statuts.
- (4) In den Statutarstädten können die Stadtparteiorganisationen mit Zustimmung des Landesparteivorstandes eigene Statuten erlassen. Dies territorialen Organisationseinheiten und die Teilorganisationen der ÖVP Oberösterreich haben, sofern sie ein eigenes Statut erlassen haben, ihre Statuten innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Landesparteistatutes an eben dieses anzupassen. Wenn bis dahin kein ordentlicher Parteitag der jeweiligen territorialen Einheit bzw. Landestag einer Teilorganisation stattfindet, der das Statut beschließt, so ist das jeweils zuständige Gremium ermächtigt, ein vorläufiges Statut in Kraft zu setzen. Wenn aber ein ordentlicher Parteitag einer territorialen Einheit oder Landestag einer Teilorganisation vor Ablauf dieser Frist stattzufinden hätte, so wird das zuständige Gremium ermächtigt, die laufende Funktionsperiode höchstens bis zum Ablauf der Ein-Jahres-Frist auszudehnen.

Stand: 25. März 2022



Die Oberösterreich-Partei

Oberösterreichische Volkspartei

Obere Donaulände 7

4020 Linz

www.oevp.at